

Studien zum vergleichenden Privatrecht

Studies in Comparative Private Law

Band / Volume 32

Die außergerichtliche einvernehmliche Scheidung in Griechenland

Ein Modell für Deutschland?

Von

Konstantina Liavas



Duncker & Humblot · Berlin

KONSTANTINA LIAVAS

Die außergerichtliche einvernehmliche Scheidung
in Griechenland

Studien zum vergleichenden Privatrecht

Studies in Comparative Private Law

Band / Volume 32

Die außergerichtliche einvernehmliche Scheidung in Griechenland

Ein Modell für Deutschland?

Von

Konstantina Liavas



Duncker & Humblot · Berlin

Die Juristische Fakultät der Julius-Maximilians-Universität Würzburg
hat diese Arbeit im Jahre 2025 als Dissertation angenommen.

Bibliografische Information der Deutschen Nationalbibliothek

Die Deutsche Nationalbibliothek verzeichnet diese Publikation in
der Deutschen Nationalbibliografie; detaillierte bibliografische Daten
sind im Internet über <http://dnb.d-nb.de> abrufbar.

Alle Rechte vorbehalten
© 2026 Duncker & Humblot GmbH, Berlin
Satz: 3w+p GmbH, Rimpär
Druck: Beltz Grafische Betriebe, Bad Langensalza

ISSN 2567-5427
ISBN 978-3-428-19674-6 (Print)
ISBN 978-3-428-59674-4 (E-Book)

Gedruckt auf alterungsbeständigem (säurefreiem) Papier
entsprechend ISO 9706 ☺

Verlagsanschrift: Duncker & Humblot GmbH, Carl-Heinrich-Becker-Weg 9,
12165 Berlin, Germany | E-Mail: info@duncker-humblot.de
Internet: <https://www.duncker-humblot.de>

Meinen Eltern

Vorwort

Die vorliegende Arbeit wurde von der Juristischen Fakultät der Julius-Maximilians-Universität Würzburg im Jahre 2025 als Dissertation angenommen. Das Manuskript wurde im September 2024 abgeschlossen, sodass Literatur und Rechtsprechung bis zu diesem Zeitpunkt berücksichtigt werden konnten.

Mein besonderer Dank gilt meinem Doktorvater, Herrn Prof. Dr. Michael Sonntag, für die stets wertvolle fachliche Begleitung, die konstruktiven Anregungen sowie das mir während der gesamten Promotionszeit entgegengebrachte Vertrauen. Für die zügige Erstellung des Zweitgutachtens danke ich Frau Prof. Dr. Scherer herzlich.

Ein herzliches Dankeschön schulde ich ferner meinen Geschwistern Dimitrios Liavas und Ariadni Liavas-Kraus sowie meinem Schwager Maximilian Kraus für ihre Unterstützung, ihr Interesse und ihre Ermutigung auf dem Weg dieser Arbeit.

Vor allem schulde ich meinen Eltern Michael und Luzia Liavas Dank. Ohne ihre beständige Unterstützung, ihr Vertrauen und ihren Rückhalt, wäre dieser Weg nicht möglich gewesen. Ihnen ist diese Arbeit in besonderer Weise gewidmet.

Würzburg, im August 2025

Konstantina Liavas

Inhaltsübersicht

§ 1 Einleitung	25
----------------------	----

1. Teil

Die einvernehmliche Scheidung in Griechenland	30
§ 2 Die frühere und jetzige Gesetzeslage	31
§ 3 Die außergerichtliche einvernehmliche Scheidung	34
§ 4 Verfassungsmäßigkeit der außergerichtlichen einvernehmlichen Scheidung ...	49
§ 5 Die außergerichtliche einvernehmliche Scheidung de lege ferenda	54

2. Teil

Die Scheidung in Deutschland de lege lata	58
§ 6 Grundprinzipien des deutschen Scheidungsrechts	58
§ 7 Privatautonomie der Ehegatten im deutschen Scheidungsrecht	60
§ 8 Schutz der Ehegatten und Kinder bei der einvernehmlichen Scheidung	75

3. Teil

Reform des deutschen Scheidungsrechts: Die einvernehmliche Scheidung de lege ferenda	110
§ 9 Gründe für die Einführung der außergerichtlichen einvernehmlichen Schei- dung	110
§ 10 Bisherige Initiativen zur Auslagerung der Scheidung von den Gerichten	118
§ 11 Vereinbarkeit der außergerichtlichen einvernehmlichen Scheidung mit dem Grundgesetz	121
§ 12 Vereinbarkeit der außergerichtlichen einvernehmlichen Scheidung mit der Europäischen Menschenrechtskonvention	137
§ 13 Einführung der außergerichtlichen einvernehmlichen Scheidung nach griechi- schem Vorbild	141

*4. Teil***Die außergerichtliche einvernehmliche Scheidung im Internationalen
Privat- und Zivilverfahrensrecht**

240

§ 14 Geltung der Brüssel IIb-VO 240**§ 15 Geltung der Rom III-VO** 250**§ 16 Schluss** 255*Anhang***Griechische Vorschriften**

260

Literaturverzeichnis 276**Stichwortverzeichnis** 299

Inhaltsverzeichnis

§ 1 Einleitung	25
A. Einführung in die Thematik	25
B. Gang der Untersuchung	28

1. Teil

Die einvernehmliche Scheidung in Griechenland	30
§ 2 Die frühere und jetzige Gesetzeslage	31
§ 3 Die außergerichtliche einvernehmliche Scheidung	34
A. Herkömmliches außergerichtliches Scheidungsverfahren	35
I. Scheidungs- und Scheidungsfolgenvereinbarung	35
1. Inhalt	35
a) Scheidungsvereinbarung	35
b) Scheidungsfolgenvereinbarung	35
2. Form	35
3. Anwaltliche Vertretung	36
a) Beiderseitiger Anwaltszwang	36
b) Inhalt und Form der Vollmachten der Rechtsanwälte	37
aa) Inhalt	37
bb) Form	37
4. Fähigkeit zum Abschluss der Scheidungs- und Scheidungsfolgenvereinbarung	38
II. Notarielle Beurkundung der Vereinbarungen	39
1. Einreichung der Vereinbarungen beim Notar	39
2. Bestätigung der Eheauflösung und Beurkundung der Vereinbarungen	39
3. Vollstreckbarkeit der notariellen Urkunde über die Kindesangelegenheiten	40
4. Mängel der beurkundeten Scheidungs- und Scheidungsfolgenvereinbarung	40
a) Willensmängel	41
aa) Geltendmachung	41
bb) Folgen der Geltendmachung	42
b) Sonstige Nichtigkeitsgründe	42

c) Rechtsunsicherheit	43
III. Eheauflösung nach kirchlichen Regeln	43
IV. Einreichung einer Abschrift der notariellen Urkunde beim Standesamt ...	44
1. Eintragung der Scheidung in das Eheregister	44
2. Scheidungszeitpunkt	45
V. Abkehr vom Scheidungsentschluss	45
B. Digitales außergerichtliches Scheidungsverfahren	46
C. Rechtsnatur der außergerichtlichen einvernehmlichen Scheidung	48
§ 4 Verfassungsmäßigkeit der außergerichtlichen einvernehmlichen Scheidung ...	49
A. Vereinbarkeit mit dem verfassungsrechtlich garantierten Schutz von Ehe und Familie	49
I. Schutzbereich	49
II. Verstoß	50
1. Schutz der Ehe	50
2. Schutz des Kindeswohls	51
B. Vereinbarkeit mit der verfassungsrechtlich geschützten Zuständigkeit der Zivilgerichte für privatrechtliche Streitigkeiten	52
C. Vereinbarkeit mit dem verfassungsrechtlich geschützten Recht auf gerichtlichen Rechtsschutz	52
D. Ergebnis	53
§ 5 Die außergerichtliche einvernehmliche Scheidung de lege ferenda	54
A. Geltendmachung von Nichtigkeitsgründen	54
B. Bestätigung der Echtheit der Unterschriften der Rechtsanwälte	55
C. Vollstreckbarkeit der notariellen Urkunde über die Kindesangelegenheiten ...	56
D. Scheidungszeitpunkt	56

2. Teil

Die Scheidung in Deutschland de lege lata	58
§ 6 Grundprinzipien des deutschen Scheidungsrechts	58
A. Scheidungsmonopol der Gerichte	58
B. Zerrüttungsprinzip	59
§ 7 Privatautonomie der Ehegatten im deutschen Scheidungsrecht	60
A. Prozessuales Scheidungsrecht	60
B. Materielles Scheidungsrecht	61
I. Privatautonomie bei der einvernehmlichen Scheidung gemäß § 1566 Abs. 1 BGB	61
1. Einjähriges Getrenntleben	62
a) Konzeption des Gesetzes	62

b) Rechtspraxis	63
2. Beiderseitiger Scheidungsantrag oder Zustimmung des Antragsgegners zum Antrag des anderen Ehegatten	64
a) Konzeption des Gesetzes	64
b) Rechtspraxis	65
3. Ergebnis	66
II. Privatautonomie bei der einvernehmlichen Scheidung gemäß § 1565 Abs. 1 BGB	66
1. Einjähriges Getrenntleben	66
a) Konzeption des Gesetzes	66
b) Rechtspraxis	66
2. Scheitern der Ehe	67
a) Konzeption des Gesetzes	67
aa) Diagnose: Bestehen der ehelichen Lebensgemeinschaft	67
bb) Prognose: Wiederherstellung der ehelichen Lebensgemeinschaft	68
b) Rechtspraxis	69
3. Ergebnis	69
III. Privatautonomie bei der einvernehmlichen Scheidung gemäß § 1565 Abs. 2 BGB	70
1. Unzumutbare Härte	70
a) Konzeption des Gesetzes	70
b) Rechtspraxis	71
2. Scheitern der Ehe	71
3. Ergebnis	71
IV. Privatautonomie bei der einvernehmlichen Scheidung gemäß § 1566 Abs. 2 BGB	72
1. Dreijähriges Getrenntleben	72
a) Konzeption des Gesetzes	72
b) Rechtspraxis	72
2. Ergebnis	73
V. Einschränkung der Privatautonomie	73
1. Kinderschutzklausel	73
2. Aussetzung des Verfahrens	74
VI. Ergebnis	74
§ 8 Schutz der Ehegatten und Kinder bei der einvernehmlichen Scheidung	75
A. Schutz der Ehegatten	75
I. Übereilungsschutz	75
1. Übereilungsschutz durch das Getrenntleben	75
2. Übereilungsschutz durch die gemeinsame Regelung von Scheidung und Scheidungsfolgen	77
a) Übereilungsschutz im alten Recht	77

b) Übereilungsschutz im geltenden Recht	78
aa) Anforderungen an die Antragsschrift	78
bb) Verbund von Scheidungs- und Folgesachen	80
3. Übereilungsschutz durch das persönliche Erscheinen der Ehegatten ...	81
a) Anhörung der Ehegatten	81
b) Hinweis auf Beratungsmöglichkeiten	82
4. Übereilungsschutz durch die Symbolkraft des gerichtlichen Verfahrens	83
5. Ergebnis	84
II. Schutz des schwächeren Partners	84
1. Schutz durch die Antragsschrift	84
2. Schutz durch Verbund von Scheidungs- und Folgesachen	87
3. Schutz durch das persönliche Erscheinen der Ehegatten	88
a) Schutz durch die Beiordnung eines Rechtsanwalts	88
b) Schutz durch die Anhörung und Beratung der Ehegatten	90
4. Schutz durch die Härteklausel des § 1568 BGB	90
5. Ergebnis	91
B. Schutz der Kinder	92
I. Schutz durch die Antragsschrift	92
II. Schutz durch Anhörung und Beratung der Ehegatten	93
1. Anhörung der Ehegatten	93
2. Beratung der Ehegatten	94
III. Schutz durch Verbund von Scheidungs- und Folgesachen	96
1. Kein Zwangsverbund	96
2. Schutz der Kinder durch die Prüfungstätigkeit des Gerichts	97
a) Allgemeiner Prüfungsmaßstab des Gerichts	97
b) Prüfungsmaßstab des Gerichts bei Einvernehmen der Ehegatten über die elterliche Sorge	98
aa) Übertragung der elterlichen Sorge	98
bb) Ausübung der elterlichen Sorge	100
c) Prüfungsmaßstab des Gerichts bei Einvernehmen der Ehegatten über den Umgang	101
d) Prüfungsmaßstab des Gerichts bei Einvernehmen der Ehegatten über den Kindesunterhalt	102
3. Schutz der Kinder durch das Jugendamt und den Verfahrensbeistand	103
a) Schutz durch das Jugendamt	103
aa) Anhörung des Jugendamts	103
bb) Beteiligung des Jugendamts	104
b) Schutz durch den Verfahrensbeistand	105
4. Schutz der Kinder durch ihre Mitwirkung am Verfahren	106
a) Anhörung	106

b) Widerspruchsrecht	107
c) Zustimmung zur Umgangsregelung	107
IV. Schutz durch die Härteklausel des § 1568 BGB	108
V. Ergebnis	109

3. Teil

Reform des deutschen Scheidungsrechts: Die einvernehmliche Scheidung de lege ferenda 110

§ 9 Gründe für die Einführung der außergerichtlichen einvernehmlichen Scheidung	110
A. Aufgabe des Zerrüttungsprinzips	110
I. Modernisierung des Scheidungsrechts	110
1. Anpassung des Scheidungsrechts an das gesellschaftliche Ehebild	110
2. Schutz der Privat- und Intimsphäre der Ehegatten	112
II. Anpassung des Scheidungsrechts an die Rechtspraxis	114
III. Ineffektivität des Zerrüttungsprinzips	115
B. Aufgabe des Scheidungsmonopols der Gerichte	116
I. Anpassung des Scheidungsrechts an das gesellschaftliche Ehebild	116
II. Nichterforderlichkeit eines gerichtlichen Scheidungsverfahrens	116
C. Ergebnis	117
§ 10 Bisherige Initiativen zur Auslagerung der Scheidung von den Gerichten	118
A. Scheidung durch den Standesbeamten	118
B. Scheidung durch den Notar	119
C. Notariell vorbereitetes gerichtliches Scheidungsverfahren	120
§ 11 Vereinbarkeit der außergerichtlichen einvernehmlichen Scheidung mit dem Grundgesetz	121
A. Vereinbarkeit mit dem verfassungsrechtlichen Schutz der Ehe	122
I. Rechtliche Tragweite von Art. 6 Abs. 1 GG	122
1. Eheerhaltende Elemente	123
2. Keine Ehe auf Zeit	124
3. Keine Beeinträchtigung der Bereitschaft zur Eheschließung	125
4. Keine Förderung der Scheidung	126
II. Verfassungswandel	127
1. Wandelbarkeit des Ehebegriffs	127
2. Das aktuelle Ehebild	130
III. Ergebnis	131
B. Vereinbarkeit mit dem allgemeinen Justizgewähranspruch	131

C. Vereinbarkeit mit dem Rechtsprechungsmonopol der Gerichte	134
I. Scheidung als Aufgabe der Rechtsprechung	134
II. Auslagerung der einvernehmlichen Scheidung von den Gerichten	134
§ 12 Vereinbarkeit der außergerichtlichen einvernehmlichen Scheidung mit der Europäischen Menschenrechtskonvention	137
A. Vereinbarkeit mit dem Recht auf Achtung des Familien- und Privatlebens gemäß Art. 8 EMRK	137
B. Vereinbarkeit mit dem Recht auf ein faires Verfahren gemäß Art. 6 EMRK ...	139
C. Vereinbarkeit mit dem Recht auf Eheschließung gemäß Art. 12 EMRK	140
§ 13 Einführung der außergerichtlichen einvernehmlichen Scheidung nach griechischem Vorbild	141
A. Auslagerung der einvernehmlichen Scheidung von den Gerichten	142
I. Übertragung der einvernehmlichen Scheidung auf die Notare	142
II. Schutz der Ehegatten und Kinder im Beurkundungsverfahren	144
1. Schutz der Ehegatten	144
a) Erforderlichkeit des Schutzes	144
b) Übereilungsschutz	145
aa) Übereilungsschutz durch Formzwang	145
bb) Übereilungsschutz durch Abwarten einer Bedenkfrist	146
(1) Fristlänge	146
(2) Einhaltung der Frist	147
c) Schutz des schwächeren Partners	148
aa) Schutz durch die Pflicht zur Erforschung des Beteiligtenwillens und zur Sachverhaltsklärung	148
bb) Schutz durch die Belehrungspflicht	150
(1) Inhalt der Belehrungspflicht	150
(2) Fall- und Adressatenbezogenheit der Belehrungspflicht ...	151
cc) Schutz durch das Beurkundungsverfahren	151
dd) Schutz durch die inhaltliche Kontrolle	153
(1) Scheidungsvereinbarung	153
(2) Scheidungsfolgenvereinbarung	154
(a) Wirksamkeitskontrolle	154
(b) Ausübungskontrolle	156
2. Schutz der Kinder	157
a) Umfang des Schutzes	157
b) Notarielle Rechtmäßigkeitskontrolle	158
c) Notarielle Zweckmäßigkeitskontrolle	158
3. Ergebnis	159

B. Anwaltliche Vertretung der Ehegatten	159
I. Beiderseitiger Anwaltszwang	159
1. Schutz der Ehegatten	160
a) Übereilungsschutz	160
b) Schutz des schwächeren Ehegatten	161
2. Schutz der Kinder	162
3. Ergebnis	162
II. Bevollmächtigung der Rechtsanwälte	162
1. Form der Vollmacht	163
2. Umfang der Vollmacht	164
3. Frist	165
C. Scheidungs- und Scheidungsfolgenvereinbarung	166
I. Keine Pflicht zum Abschluss einer Scheidungsfolgenvereinbarung	167
1. Scheidungsfolgenvereinbarung über die Angelegenheiten der Ehegatten	167
a) Versorgungsausgleich	167
aa) Private Interessen an der Durchführung des Versorgungsausgleichs	167
bb) Öffentliche Interessen an der Durchführung des Versorgungsausgleichs	167
cc) Durchführung des Versorgungsausgleichs im außergerichtlichen Scheidungsverfahren	168
b) Sonstige Angelegenheiten	169
2. Scheidungsfolgenvereinbarung über die Angelegenheiten der Kinder	170
a) Gründe für eine Regelungspflicht	170
aa) Schutz der Kinder	170
bb) Vergleich mit der deutschen lex lata	172
cc) Entlastung der Gerichte	173
b) Gründe gegen eine Regelungspflicht	173
c) Ergebnis	174
II. Form der Scheidungs- und Scheidungsfolgenvereinbarung	175
III. Anhörung der Kinder vor dem Abschluss der Scheidungs- und Scheidungsfolgenvereinbarung	176
IV. Abschluss der Scheidungs- und Scheidungsfolgenvereinbarung unter einer Bedingung oder Befristung	177
V. Fähigkeit zum Abschluss der Scheidungs- und Scheidungsfolgenvereinbarung	178
1. Ehescheidung bei beschränkter Geschäftsfähigkeit	179
a) Relevanz der außergerichtlichen Scheidung für beschränkt Geschäftsfähige	179
b) Gerichtliches Verfahren de lege lata	180

c) Außergerichtliches Verfahren de lege ferenda	181
aa) Scheidungsvereinbarung	181
bb) Scheidungsfolgenvereinbarung	182
cc) Ergebnis	183
2. Ehescheidung bei Geschäftsunfähigkeit	184
a) Gerichtliches Verfahren de lege lata	184
b) Außergerichtliches Verfahren de lege ferenda	184
aa) Scheidungsvereinbarung	184
bb) Scheidungsfolgenvereinbarung	185
cc) Ergebnis	185
3. Ehescheidung bei Betreuung trotz Geschäftsfähigkeit	186
a) Gerichtliches Verfahren de lege lata	186
aa) Betreuung ohne Einwilligungsvorbehalt	186
bb) Betreuung mit Einwilligungsvorbehalt	187
b) Außergerichtliches Verfahren de lege ferenda	188
aa) Betreuung ohne Einwilligungsvorbehalt	188
bb) Betreuung mit Einwilligungsvorbehalt	189
cc) Ergebnis	190
VI. Mängel der Scheidungs- und Scheidungsfolgenvereinbarung	191
1. Unwirksamkeit der Vereinbarungen	191
a) Willensmängel	191
aa) Irrtum	191
(1) Anfechtungsgrund	191
(2) Vorliegen eines Anfechtungsgrundes nur bei Abschluss der Scheidungs- oder der Scheidungsfolgenvereinbarung	192
(3) Anfechtungsfrist	193
bb) Arglistige Täuschung oder widerrechtliche Drohung	193
(1) Anfechtungsgrund	193
(2) Anfechtungsfrist	194
b) Sonstige Unwirksamkeitsgründe	194
c) Teil- und Gesamtnichtigkeit	195
aa) Einheitliches Rechtsgeschäft	195
bb) Teilbarkeit des Rechtsgeschäfts	196
cc) Kein abweichender Parteiwille	197
2. Rechtsunsicherheit als Folge unwirksamer Vereinbarungen und ihre Bekämpfung	198
a) Rechtsunsicherheit	198

b) Bekämpfung der Rechtsunsicherheit im außergerichtlichen Scheidungsverfahren	199
aa) Beteiligung der Rechtsanwälte und des Notars am Scheidungsverfahren	199
(1) Willensmängel	199
(2) Sonstige Unwirksamkeitsgründe	200
(3) Ergebnis	200
bb) Verzicht auf das Recht zur Geltendmachung von Nichtigkeitsgründen	200
cc) Zeitliche Begrenzung des Rechts zur Geltendmachung von Nichtigkeitsgründen	202
(1) Vergleich mit der deutschen lex lata	202
(2) Dauer der Frist	203
(3) Beginn der Frist	203
(a) Fristauslösendes Ereignis	203
(b) Beweis des fristauslösenden Ereignisses	204
(4) Geltungsbereich der Frist	205
(a) Geltung für die Scheidungsvereinbarung	205
(b) Geltung unabhängig vom Nichtigkeitsgrund	207
3. Geltendmachung von Nichtigkeitsgründen	208
a) Geltendmachung vor der notariellen Beurkundung	208
b) Geltendmachung nach der notariellen Beurkundung	209
aa) Einigkeit der Ehegatten über die Unwirksamkeit	209
bb) Uneinigkeit der Ehegatten über die Unwirksamkeit	210
VII. Abänderung der Scheidungsfolgenvereinbarung	210
1. Notwendigkeit einer grundsätzlichen Abänderungsmöglichkeit	210
2. Voraussetzungen einer Abänderung	211
a) Scheidungsfolgenvereinbarung über die Angelegenheiten der Kinder	211
aa) Abänderung von Regelungen über die elterliche Sorge und den Umgang	211
bb) Abänderung von Regelungen über den Unterhalt	213
b) Scheidungsfolgenvereinbarung über die Angelegenheiten der Ehegatten	214
VIII. Wirksamkeit der Scheidungsfolgenvereinbarung trotz Volljährigkeit des Kindes	214
IX. Vollstreckbarkeit der Scheidungsfolgenvereinbarung	216
1. Vollstreckbarkeit unter Anwendung des geltenden Rechts	217
2. Vollstreckbarkeit de lege ferenda	218
a) Notarielle Urkunde über die elterliche Sorge und den Umgang	218
b) Notarielle Urkunde über den Unterhalt	220
D. Nichterforderlichkeit einer religiösen Scheidung	221

E. Scheidungszeitpunkt	221
I. Eintragung der Scheidung in das Eheregister als maßgeblicher Zeitpunkt	221
II. Umsetzung in der Rechtspraxis	223
F. Abkehr der Ehegatten vom Scheidungsentschluss	224
I. Abkehr vor der notariellen Beurkundung	224
II. Abkehr nach der notariellen Beurkundung, aber vor der Eintragung der Scheidung in das Eheregister	224
III. Abkehr nach Eintragung der Scheidung in das Eheregister	225
G. Anspruch mittelloser Ehegatten auf Kostenhilfe	225
I. Kosten einer außergerichtlichen Scheidung	226
1. Notarkosten	226
2. Anwaltskosten	226
II. Kostenhilfe	227
1. Bewilligungsvoraussetzungen	227
a) Erfolgsaussichten	227
b) Kostenarmut	228
c) Keine Mutwilligkeit	229
2. Zuständigkeit für die Bewilligung	229
H. Die Vor- und Nachteile einer außergerichtlichen einvernehmlichen Scheidung nach griechischem Modell	230
I. Vorteile	231
1. Entlastung der Gerichte	231
2. Beschleunigung des Scheidungsverfahrens	231
3. Schutz der Ehegatten	232
a) Übereilungsschutz	232
b) Schutz des schwächeren Ehegatten	233
4. Schutz der Kinder	234
II. Nachteile	236
1. Höhere Anwaltskosten	236
2. Rechtsunsicherheit	236
III. Ergebnis	237
1. Einführung einer außergerichtlichen einvernehmlichen Scheidung nach griechischem Modell	237
2. Nebeneinander von gerichtlicher und außergerichtlicher einvernehmli- cher Scheidung	238

4. Teil

**Die außergerichtliche einvernehmliche Scheidung im Internationalen
Privat- und Zivilverfahrensrecht**

240

§ 14 Geltung der Brüssel IIb-VO	240
A. Ausgangslage	240
I. Meinungsstand	241
1. Ansicht des EuGH	241
a) Entscheidung des EuGH in der Rechtssache Sahyouni/Mamisch	242
b) Entscheidung des EuGH zur standesamtlichen Scheidung in Italien	243
2. Unterscheidung zwischen konstitutiver, deklaratorischer oder registrierender Gerichts- oder Behördenmitwirkung	243
3. Einbeziehung von Scheidungen mit deklaratorischer oder registrierender Behördenmitwirkung	244
4. Anerkennung von öffentlichen Urkunden oder Vereinbarungen nach Art. 64 ff. Brüssel IIb-VO	245
II. Stellungnahme	246
1. Schwierigkeiten bei der Abgrenzung zwischen konstitutiver und deklaratorischer Mitwirkung	246
2. Umfang der Prüfungskompetenz der Behörde als untaugliches Abgrenzungsmerkmal	246
3. Anerkennung gemäß Art. 30 Abs. 1 Brüssel IIb-VO und Subsidiarität der Art. 64 ff. Brüssel IIb-VO	247
B. Konsequenzen der Entscheidungen des EuGH für die außergerichtliche einvernehmliche Scheidung nach griechischem Vorbild	249
§ 15 Geltung der Rom III-VO	250
A. Ausgangslage	250
I. Meinungsstand	250
1. Ansicht des EuGH	250
a) Entscheidung des EuGH in der Rechtssache Sahyouni/Mamisch	250
b) Entscheidung des EuGH zur standesamtlichen Scheidung in Italien	251
2. Unterscheidung zwischen konstitutiver bzw. deklaratorischer oder registrierender Gerichts- oder Behördenmitwirkung	251
3. Einbeziehung sämtlicher Arten von Privatscheidungen	252
II. Stellungnahme	252
B. Konsequenzen der Entscheidungen des EuGH für die außergerichtliche einvernehmliche Scheidung nach griechischem Vorbild	253
§ 16 Schluss	255

Anhang

Griechische Vorschriften	260
Literaturverzeichnis	276
Stichwortverzeichnis	299

Abkürzungsverzeichnis

1. EheRG	Erstes Gesetz zur Reform des Ehe- und Familienrechts
a. A.	andere Ansicht
Abl.	Amtsblatt der Europäischen Union
Abs.	Absatz
a. F.	alte Fassung
AP	Areopag
Art.	Artikel
Artt.	Artikel (Plural)
beA	besonderes elektronisches Anwaltspostfach
beN	besonderes elektronisches Notarpostfach
BGB	Bürgerliches Gesetzbuch
BGBI.	Bundesgesetzblatt
BGH	Bundesgerichtshof
BNotO	Bundesnotarordnung
BVerfG	Bundesverfassungsgericht
bzgl.	bezüglich
bzw.	beziehungsweise
ders.	derselbe
d. h.	das heißt
dies.	dieselbe
EGBGB	Einführungsgesetz zum Bürgerlichen Gesetzbuche
EMRK	Europäische Menschenrechtskonvention
EU	Europäische Union
EuGH	Europäischer Gerichtshof
f.	folgend
FamFG	Gesetz über das Verfahren in Familiensachen und in den Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit
ff.	folgende
FGG-RG	Gesetz zur Reform des Verfahrens in Familiensachen und in den Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit
FS	Festschrift
GG	Grundgesetz
GNotKG	Gesetz über Kosten der freiwilligen Gerichtsbarkeit für Gerichte und Notare
grNotO	griechische Notarordnung
grStGB	griechisches Strafgesetzbuch
grV	griechische Verfassung
grZGB	griechisches Zivilgesetzbuch
grZPO	griechische Zivilprozessordnung
h. L.	herrschende Lehre
hrsg.	herausgegeben

Hs.	Halbsatz
i. V. m.	in Verbindung mit
KG	Kammergericht
MinisterialVO	Ministerialverordnung
m. w. N.	mit weiteren Nachweisen
n. F.	neue Fassung
Nr.	Nummer
OLG	Oberlandesgericht
PStG	Personenstandsgesetz
Rn.	Randnummer
Rspr.	Rechtsprechung
S.	Satz/Seite
vgl.	vergleiche
VO	Verordnung
ZPO	Zivilprozessordnung

§ 1 Einleitung

A. Einführung in die Thematik

„Sie wissen, was ich seit vielen Jahren denke: dass die Ehe sich der Natur nicht entgegenstellen soll und dass die Ehe, wenn sie sich der Natur entgegenstellt, keine richtige Ehe ist und dass daher die rechtliche Verbindung so schnell wie möglich beendet werden soll. Die Hälfte des Elends des menschlichen Lebens würde nach meiner Auffassung verschwinden, wenn dies auf folgende Weise ermöglicht würde: wo keine Kinder da sind, auf Wunsch beider oder eines der Ehepartner; wo Kinder da sind, nach gerichtlicher Entscheidung, die den Einzelfall angemessen reguliert. Natürlich gäbe es, worauf Sie hinweisen, Schwierigkeiten, aber sie wären nicht unüberwindlich. Jede Art von Reform trifft auf den Einwand, dass sie unmöglich sei, zu ungeheuerlichen Ergebnissen führe etc., doch wenn die Reform stattfindet, verschwindet die Unmöglichkeit.“¹

Das Zitat stammt aus einem Brief des englischen Schriftstellers Thomas Hardy aus dem Jahr 1911.² Thomas Hardy lebte von 1840 bis 1928 und damit in einer Zeit, in der die Scheidung einer Ehe lediglich unter strengen Voraussetzungen möglich war.³ Aufgrund seines Interesses für das Ehe- und Familienrecht befasste sich Hardy in vielen seiner Werke mit dem Thema der Scheidung⁴, beklagte die Engerzigkeit des Scheidungsrechts und äußerte den Wunsch nach einer Reform⁵.

Aus dem Zitat lassen sich folgende Aussagen herauslesen: Ist die innere Bindung zwischen den Ehegatten abhandengekommen, sollte auch das rechtliche Gerüst der Ehe schnellstmöglich beendet werden können. Denn eine Ehe, an der die Ehegatten nicht mehr festhalten wollen, stelle keine „richtige Ehe“⁶ mehr da. Zumindest bei Nichtvorhandensein von Kindern müsse die Privatautonomie der Scheidungswilligen daher eine größere Rolle in Bezug auf die Scheidung spielen. Der (beiderseitige) Scheidungswunsch sollte mithin als Scheidungsgrund ausreichen. Schließlich dürfe eine Reform des Scheidungsrechts nicht daran scheitern, dass ihr Einwände

¹ Hardy, Der Bürgermeister von Casterbridge, in: Pieroth (Hrsg.), Recht und britische Literatur, S. 143.

² Pieroth, Recht und britische Literatur, S. 143.

³ Vgl. Pieroth, Recht und britische Literatur, S. 141, wonach sich seit dem Matrimonial Causes Act von 1857 Männer in England nur bei Ehebruch der Frau scheiden lassen konnten. Für Frauen kamen als Scheidungsgrund Vergewaltigung, Sodomie und Bestialität in Betracht. Ehebruch war nur dann ein Scheidungsgrund, wenn er mit grundlosem Verlassen, Grausamkeit, Inzest oder Bigamie verbunden war.

⁴ Vgl. Pieroth, Recht und britische Literatur, S. 134, 142.

⁵ Vgl. Pieroth, Recht und britische Literatur, S. 142.

⁶ Vgl. Pieroth, Recht und britische Literatur, S. 143.

entgegengebracht würden. Einwände gegen eine Reform seien üblich, verhinderten eine solche indes nicht.

Obwohl sich das Scheidungsrecht in Europa seit 1911 tiefgreifend geändert hat und sich eine Tendenz hin zur Erleichterung der Scheidung und Stärkung der Privatautonomie der Ehegatten beobachten lässt,⁷ spiegelt das Zitat Hardys das Thema aktueller Diskussionen über das Scheidungsrecht wider, die in verschiedenen europäischen Staaten geführt werden. Das Scheidungsrecht soll weiter modernisiert werden: Einerseits soll dem beiderseitigen Scheidungswunsch und der Privatautonomie der Ehegatten eine noch größere Bedeutung zukommen und andererseits soll der staatliche Einfluss auf die Scheidung und die Ehe verringert werden.⁸ In der Folge haben mehrere EU-Mitgliedstaaten ihr Scheidungsrecht reformiert. So haben beispielsweise Italien⁹, Spanien¹⁰, Frankreich¹¹ und Griechenland¹² in den letzten Jahren verschiedene Möglichkeiten einer außergerichtlichen Scheidung eingeführt.¹³ In Italien können Ehegatten seit 2014 ihre Ehe unter Mitwirkung des Staatsanwalts oder des Standesbeamten scheiden lassen.¹⁴ Spanien kennt seit 2015 die Scheidung durch den Rechtspfleger oder den Notar.¹⁵ Die Möglichkeit, seine Ehe vor dem Notar scheiden zu lassen, besteht seit 2017 ebenfalls in Frankreich¹⁶ und Griechenland¹⁷.

⁷ Vgl. Dutta, in: Dutta/Schwab/Henrich/Gottwald/Löhnig (Hrsg.), Scheidung ohne Gericht?, S. 5 f.

⁸ Vgl. etwa zur Diskussion in Frankreich Ferrand, in: Dutta/Schwab/Henrich/Gottwald/Löhnig (Hrsg.), Scheidung ohne Gericht?, S. 170 f. Vgl. Henrich, in: Dutta/Schwab/Henrich/Gottwald/Löhnig (Hrsg.), Scheidung ohne Gericht?, S. 365, 368 f. Zur Privatisierung der Scheidung in Italien siehe Patti, in: Dutta/Schwab/Henrich/Gottwald/Löhnig (Hrsg.), Scheidung ohne Gericht?, S. 106 ff.

⁹ Einzelheiten zum italienischen Modell siehe bei Beller/Wahl, BWNtZ 2015, 158, 160; Patti, in: Dutta/Schwab/Henrich/Gottwald/Löhnig (Hrsg.), Scheidung ohne Gericht?, S. 105 ff.; Sonnentag/Haselbeck, IPRax 2022, 22 f.

¹⁰ Einzelheiten zum spanischen Modell siehe bei Ferrer-Riba, in: Dutta/Schwab/Henrich/Gottwald/Löhnig (Hrsg.), Scheidung ohne Gericht?, S. 119 ff. und Sonnentag/Haselbeck, IPRax 2022, 22, 23 f.

¹¹ Einzelheiten zum französischen Modell siehe bei Ferrand, in: Dutta/Schwab/Henrich/Gottwald/Löhnig (Hrsg.), Scheidung ohne Gericht?, S. 145 ff. und Sonnentag/Haselbeck, IPRax 2022, 22, 24.

¹² Einzelheiten zum griechischen Modell siehe unten unter § 3.

¹³ Rauscher, in: Staudinger, BGB, Neubearbeitung 2018, Vorbem zu §§ 1564 ff. Rn. 115a.

¹⁴ Einzelheiten zum italienischen Modell siehe bei Patti, in: Dutta/Schwab/Henrich/Gottwald/Löhnig (Hrsg.), Scheidung ohne Gericht?, S. 105 ff.; Scalzini, StAZ 2016, 129, 130; Sonnentag/Haselbeck, IPRax 2022, 22 f.

¹⁵ Einzelheiten zum spanischen Modell siehe bei Ferrer-Riba, in: Dutta/Schwab/Henrich/Gottwald/Löhnig (Hrsg.), Scheidung ohne Gericht?, S. 119 ff. und Sonnentag/Haselbeck, IPRax 2022, 22, 23 f.

¹⁶ Einzelheiten zum französischen Modell siehe bei Ferrand, FamRZ 2017, 1456; ders., in: Dutta/Schwab/Henrich/Gottwald/Löhnig (Hrsg.), Scheidung ohne Gericht?, S. 145 ff.; Sonnentag/Haselbeck, IPRax 2022, 22, 24.

In Deutschland kann eine Ehe gemäß § 1564 S. 1 BGB ausschließlich durch richterliche Entscheidung geschieden werden.¹⁸ In der Vergangenheit gab es zwar Bestrebungen, die Scheidung von den Gerichten auszulagern.¹⁹ Diese liegen mittlerweile aber etwa 20 Jahre zurück und konnten sich nicht durchsetzen.²⁰ Die Einwendungen, die vor 20 Jahren eine Reform als unmöglich erscheinen ließen, sprechen nicht gegen das Führen einer erneuten Diskussion über eine mögliche Reform des deutschen Scheidungsrechts. Wie von Hardy in seinem Brief beschrieben, verschwindet die Unmöglichkeit, wenn die Reform stattfindet.²¹ Trotz des Scheiterns vergangener Reformversuche muss man sich daher – insbesondere aufgrund der aktuellen europäischen Entwicklungen – erneut die Frage stellen, ob das deutsche Scheidungsrecht noch zeitgemäß ist. Zweifel daran ergeben sich nicht nur aus dem Scheidungsmonopol der Gerichte, sondern auch aus dem Zerrüttungsprinzip. Gemäß § 1565 Abs. 1 S. 1 BGB kann eine Ehe nach geltendem deutschen Recht nur geschieden werden, wenn sie gescheitert ist. Eine Konsensualscheidungs²², bei welcher der Scheidungskonsens der Ehegatten als Scheidungsgrund ausreicht, kennt das BGB – anders als die Rechtsordnungen anderer europäischer Staaten²³ – nicht. Für eine stärkere Berücksichtigung des beiderseitigen Scheidungswunsches spricht nicht nur der Blick auf das Recht anderer EU-Mitgliedstaaten, sondern ebenfalls der Umstand, dass es sich bei der Ehe um eine personale Begegnung und Bindung handelt.²⁴ In erster Linie soll sie private Erfüllung und Liebe gewährleisten.²⁵ Begehren beide Ehegatten ernsthaft die Beendigung ihrer Ehe, kann dieser Zweck nicht mehr erreicht werden. Eine solche Ehe stellt keine „richtige Ehe“²⁶ mehr da, wie von Thomas Hardy zutreffend dargestellt. Insgesamt muss das deutsche Scheidungsrecht mithin in verfahrensrechtlicher und materiellrechtlicher Hinsicht überdacht werden.

Anhaltspunkte dafür, ob und wie man das deutsche Scheidungsrecht reformieren sollte, ergeben sich aus der in Griechenland stattgefundenen Reform des Scheidungsrechts und dem griechischen Zivilgesetzbuch (grZGB). Das grZGB und das

¹⁷ Einzelheiten zum griechischen Modell siehe unten unter § 3.

¹⁸ Vgl. *Kropholler*, Internationales Privatrecht, § 46 IV 2.

¹⁹ Im Einzelnen siehe dazu unten unter § 10.

²⁰ Siehe dazu unten unter § 10.

²¹ *Pieroth*, Recht und britische Literatur, S. 143.

²² Zum Begriff der Konsensualscheidungs vgl. *Gernhuber/Coester-Waltjen*, Familienrecht, § 24 Rn. 13; vgl. *Weber*, in: *MüKoBGB*, § 1565 Rn. 51.

²³ Einzelheiten zu den außergerichtlichen Scheidungsverfahren siehe bei *Sonnentag/Hasselbeck*, IPRax 2022, 22 ff.

²⁴ Vgl. *Weber*, in: *MüKoBGB*, Vor § 1564 Rn. 2.

²⁵ *Walper*, FPR 2007, 260, 261.

²⁶ *Pieroth*, Recht und britische Literatur, S. 143.